



**Whatever
the problem,
be part of
the solution!**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- BEREICH ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

ASCO Engineering – IHR professioneller Dienstleistungspartner!

ZENTRALE

ASCO Engineering GmbH
Framrach 35
A-9433 St. Andrä im Lavanttal
Tel: +43 4358 28120
Fax: +43 4358 28120-405
Mail: office@asco-engineering.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Erbringung von Dienstleistungen

Stand 01.05.2019

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Aufgrund der Lesbarkeit wird in diesem Dokument jedoch nur eine Geschlechtsform gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1) Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Fa. ASCO Engineering GmbH, im folgenden kurz „ASCO Engineering“ genannt und des Vertragspartners, im folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch ASCO Engineering.

ASCO Engineering erbringt für den Auftraggeber ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen ihre Dienstleistungen für den Auftraggeber. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn diese mit Bestellungen odgl. mitversandt wurden.

2) Rechtsgrundlagen

Die Erbringung von Dienstleistungen durch ASCO Engineering erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (zB. ABGB, UGB usw.) sowie der Datenschutzgrundverordnung VO (EG) 2016/679 einschließlich der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung dieser Verordnung.

3) Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird seine Anforderungen bzw. Leistungsdefinitionen an die von ASCO Engineering zu erbringenden Dienstleistungen umfassend und abschließend in jeder Bestellung zu einem Leistungsschein oder einem Rahmenvertrag definieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ASCO Engineering bei Erbringung der geschuldeten Leistungen im jeweils erforderlichen Ausmaß nach besten Kräften zu unterstützen. Er wird sicherstellen, dass alle für die Erbringung der von ASCO Engineering geschuldeten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich erbracht sowie alle organisatorischen Voraussetzungen in seinem Betrieb geschaffen werden. Insbesondere stellt der Auftraggeber ASCO Engineering die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung, holt allfällig erforderliche Genehmigungen Dritter ein und ermöglicht den Mitarbeitern von ASCO Engineering, soweit erforderlich, zu seinen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen vor Ort zu gewähren und stellt – sofern erforderlich - kompetente Mitarbeiter im erforderlichen Umfang bei und wird bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, usw. im erforderlichen Maß mitwirken. ASCO Engineering ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und haftet nicht für Schäden infolge fehlerhafter oder unvollständiger Information seitens des Kunden.

4) Verrechnung/Stundensatz

ASCO Engineering wird ihre Dienstleistungen entweder auf Basis einer (monatlichen) Pauschale oder nach Aufwand mit einem Stundensatz zur Abrechnung bringen, wobei diese Vereinbarung dem jeweiligen Rahmenvertrag, Leistungsschein oder Auftrag vorbehalten bleibt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt ist. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto ab Rechnungslegung vereinbart. Der

Rechnungsbetrag muss bei Fälligkeit auf dem Konto von ASCO Engineering verfügbar sein. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 9,2% zuzüglich des jeweils gültigen Basiszinssatzes verrechnet. Als Entschädigung für die Betreuungskosten werden dem Auftraggeber Mahnspesen in Höhe von € 50,00 je Mahnlauf in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurück zu halten. Weitere Zahlungsmodalitäten finden sich ebenso im Rahmenvertrag, einem Leistungsschein oder Auftrag.

5) Ort der Leistungserbringung, Pflichten der ASCO Engineering

ASCO Engineering ist bei der Wahl des Orts der Leistungserbringung grundsätzlich freigestellt. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftragnehmers bzw. bei zwingender Voraussetzung einer Leistungserbringung vor Ort wird ASCO Engineering ihre Dienstleistungen am Ort des Auftraggebers erbringen. ASCO Engineering ist bei Auswahl ihrer Mitarbeiter zur Leistungserbringung freigestellt, es sei denn, dass der Auftraggeber die Tätigkeit eines vertraglich ausdrücklich bezeichneten Mitarbeiters fordern kann; dies ergibt sich ausschließlich aus dem Rahmenvertrag, Leistungsschein oder dem Auftrag. Der ASCO Engineering ist weiters gestattet, die von ihr vertraglich geschuldete Leistungserbringung durch einen Dritten (Subauftragnehmer) erbringen zu lassen.

6) Lizenz- und Urheberrechte

Sofern aus den Dienstleistungen der ASCO Engineering ein geistiges Eigentum entsteht (zB. Programmierung von Softwareapplikationen; Erstellung von Konstruktionszeichnungen oder technischen Machbarkeitsstudien sowie Gutachten odgl.), so erhält der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung des Entgeltes ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, eingeschränkt innerhalb der Unternehmensgruppe des Auftraggebers übertragbares, einfaches Nutzungsrecht. Das Urheberrecht verbleibt jedenfalls im Eigentum der ASCO Engineering.

7) Garantie und Haftung

ASCO Engineering haftet nicht für einen bestimmten Erfolg und/oder die Richtigkeit der von ihr erbrachten Dienstleistungen sowie für Schäden und/oder Folgeschäden aus der Dienstleistung. Für den Fall, dass ASCO Engineering aus welchem Grund auch immer dem Auftraggeber dennoch schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung von ASCO Engineering gegenüber dem Auftraggeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Höhe nach mit der Hälfte des Auftragswerts oder einem Betrag von € 4.000,00 begrenzt, je nachdem welche Grenze im Anlassfall niedriger liegt.

8) Vertragskündigung

Die Vertragskündigungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Rahmenvertrag oder Leistungsschein.

9) Datenschutz

Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen von ASCO Engineering, welche der Auftraggeber unter www.asco-engineering.at/kontakt/datenschutzerklaerung einsehen, speichern und ausdrucken kann. Insbesondere weist ASCO Engineering auf folgende (teilweise ergänzenden) Datenschutzbestimmungen für den Auftraggeber hin:

Sofern die ASCO Engineering personenbezogenen Daten des Auftraggebers verarbeitet oder auch nur Einsicht in solche erlangen kann, wird sie sich streng an die Regeln der Datenschutzgrundverordnung (VO [EG] 2016/679) halten. Zur Wahrung der Sicherheit der Daten des Auftraggebers unterhält ASCO

Engineering technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikel 32 DSGVO nach internationalen Standards, die ASCO Engineering mehrmals jährlich evaluieren lässt und gegebenenfalls anpasst. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers im EU-Ausland findet nicht statt. ASCO Engineering gibt die personenbezogenen Daten an keinerlei Dritte weiter, sondern verarbeitet diese ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe oder durch einen Auftragsverarbeiter im EU-Inland, welcher ASCO Engineering gegenüber weisungsgebunden ist.

Mit dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung ermächtigt der Auftraggeber ASCO Engineering mit der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wie Vor- und Nachname, Titel, Geschäftsadresse, E-Mailadresse(n), Telefon- und Faxnummer(n) sowie UID-Nummer. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten des Auftraggebers bzw. dessen Unternehmen (sofern er als Einzelunternehmer auftritt) benötigt ASCO Engineering zur Vertragserfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Zur Verarbeitung der Daten bedient sich ASCO Engineering fallweise auch der ASCO Group International GmbH unter der Adresse Framrach 35, 9433 St. Andrä im Lavanttal als Auftragsverarbeiter.

Nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses speichert ASCO Engineering aus rechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten des Auftraggebers noch für eine Dauer von 3 Jahren und löscht diese danach unwiderruflich.

Dem Auftraggeber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Wenn der Auftraggeber eines dieser Rechte wahrnehmen will, so kann er diesbezüglich über die E-Mail office@asco-engineering.at mit ASCO Engineering Kontakt aufnehmen. Wenn der Auftraggeber glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich an die Aufsichtsbehörde wenden; dies ist die Datenschutzbehörde welche man auch unter www.dsb.gv.at erreichen kann.

10) Sonstiges

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen auf elektronischem Weg bzw. einer telefonischen Kontaktaufnahme durch ASCO Engineering ausdrücklich einverstanden.

11) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Bestimmung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Der jeweils unwirksame Teil einer Bestimmung ist von den Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und ASCO Engineering gilt österreichisches Recht.

12) Schriftlichkeit

Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten insofern, als anderweitig nichts Abweichendes vereinbart wurde, wobei sämtliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen schriftlich zu fixieren sind. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.